

RENTENMÄSSIGE ABSICHERUNG DER ERZIEHUNGSZEITEN

Beschreibung:	<p>Der Beitrag wird den Personen, die freiwillige Beiträge (Pflichtbeiträge im Falle von selbständig Erwerbstätigen und freiberuflich Tätigen) einzahlen oder bei einer <u>Zusatzrentenform</u> versichert sind, für Erziehungszeiten bis zum 3. Lebensjahr des Kindes oder bis zu 3 Jahren ab dem Datum der Adoption gewährt. Im Falle der Anvertraung eines Pflegekindes steht der Beitrag unabhängig vom Alter des Kindes für die gesamte Dauer der Anvertraung zu. Er wird auch im Falle von Teilzeitbeschäftigung (mit einer Arbeitszeit bis zu 70% der Vollzeitbeschäftigung) gewährt, um die eingezahlten Vorsorgebeiträge bis zur Erreichung von 100 % der für die Vollzeitbeschäftigung vorgesehenen Beitragsleistung zu ergänzen.</p>
Anspruchsberechtigte:	<p>Folgende Personen können um den Beitrag ansuchen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – wer zur Einzahlung freiwilliger Vorsorgebeiträge beim NISF/INPS oder bei einer Vorsorgekasse für freiberuflich Tätige ermächtigt oder bei einer <u>Zusatzrentenform</u> versichert ist – Arbeitnehmende in der Privatwirtschaft für den unbezahlten Wartestand ohne Rentenversicherung nach 5 Monaten Elternzeit – wer mit einem Teilzeitvertrag (bis zu 70% der für die Vollzeit vorgesehenen Arbeitszeit) arbeitet – selbständig Erwerbstätige nach der Elternzeit – freiberuflich Tätige nach dem Mutterschaftsurlaub. <p>Nicht beitragsberechtigt sind die bei öffentlichen Verwaltungen tätigen Arbeitnehmenden und die Personen, die eine direkte Rente beziehen. Voraussetzung ist der fünfjährige Wohnsitz (oder der historische Wohnsitz von fünfzehn Jahren, davon wenigstens ein Jahr unmittelbar vor der Einreichung des Antrags) in der Region Trentino-Südtirol.</p>
Beträge:	<p>Bei freiwilliger Weiterversicherung wird der Beitrag in Höhe der getätigten freiwilligen Zahlungen und jedenfalls bis max. 9.000,00 Euro auf Jahresbasis für höchstens 24 Monate entrichtet, die jedoch auf 27 Monate angehoben werden können, falls der Vater mindestens 3 Monate Elternurlaub in Anspruch nimmt. Als Unterstützung zum Aufbau einer Zusatzrente steht ein Beitrag von höchstens 4.000,00 Euro auf Jahresbasis zu.</p> <p>Im Falle von Teilzeitbeschäftigung betragen obgenannte Höchstbeiträge jeweils 4.500,00 Euro bzw. 2.000,00 Euro auf Jahresbasis und stehen bis zum 5. Lebensjahr des Kindes zu. Der Beitrag wird für höchstens 48 Monate oder – falls der Vater mindestens 3 Monate Elternurlaub in Anspruch nimmt – für höchstens 51 Monate gewährt.</p> <p>Den selbständig Erwerbstätigen und den freiberuflich Tätigen steht sowohl für die Unterstützung der Pflichtvorsorge als auch für die Unterstützung der Zusatzvorsorge ein Höchstbeitrag von 4.000,00 Euro auf Jahresbasis zu.</p>
Einreichetermin:	<p>In der Provinz Trient:</p> <ul style="list-style-type: none"> - binnen 30. September des Jahres nach dem Jahr, auf das sich die freiwilligen Beitragszahlungen für Personen, die ganz von der Arbeit fernbleiben, beziehen; - binnen 31. Dezember des Jahres nach dem Jahr, auf das sich die Pflichtbeitragszahlungen für selbständig Erwerbstätige und freiberuflich Tätige beziehen; - binnen 6 Monaten nach Ablauf der für die freiwilligen Beitragszahlungen für Teilzeitbeschäftigte vorgesehenen Frist; - binnen 30. September Jahres nach dem Jahr, auf das sich die Einzahlungen in einen Zusatzrentenfonds beziehen. <p>In der Provinz Bozen: binnen 31. Oktober eines jeden Jahres.</p>

<p>Zuständige Stellen:</p>	<p>Auskünfte erteilen sämtliche im Gebiet der Region tätigen Patronate sowie (für die in der Provinz Bozen wohnhaften Personen) die Autonome Provinz Bozen – <u>Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung - ASWE</u>, bei denen auch der betreffende Antrag eingereicht werden kann.</p>
<p>Wichtiger Hinweis:</p>	<p>Diese Beiträge sind nicht an die wirtschaftliche Lage der Familie gebunden.</p> <p>Der regionale Beitrag zur freiwilligen Weiterzahlung der Rentenversicherung - bzw. der Pflichtvorsorgebeiträge im Falle von selbständig Erwerbstätigen oder freiberuflich Tätigen - wird als Rückerstattung nach erfolgter Einzahlung der Beträge seitens der versicherten Person an das NIFS/INPS oder an eine Vorsorgekasse für freiberuflich Tätige entrichtet.</p> <p>Der Beitrag zur Unterstützung der Zusatzvorsorge wird von der gebietsmäßig zuständigen Autonomen Provinz an die <i>In-House</i>-Gesellschaft der Region Pensplan Centrum AG überwiesen, die ihn direkt in die Zusatzrentenform einzahlt, bei der die empfangsberechtigte Person versichert ist.</p>